

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 39/2018



Veröffentlicht am: 24.05.2018

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung zum doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.) der Medizinischen Fakultät vom 15. Februar 2012

Aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 31. Januar 2018 hat der Rat der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung am 08.04.2018 gem. § 18 Abs. 7, § 54 Satz 2, § 77 Abs. 2 Satz 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 89, 94), i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBL. LSA, S. 305) die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In § 22 wird das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt durch das Wort „Übergangsregelungen“.

b) Nach „Anlage 2: Muster der Erklärung“ ist zu ergänzen:

„Anlage 3: Muster der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung“.

c) Die Kennzeichnung der bisherigen „Anlage 3“ ändert sich entsprechend.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 9. „ein amtliches Führungszeugnis“ erhält folgende Fassung:

„9. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, die Wissenschaftsbezug hat (Anlage 3).“

b) Nach Nr. 9. werden folgende Regelungen ergänzt:

„Ein Wissenschaftsbezug ist insbesondere gegeben, sofern die Straftat

1. einen unmittelbaren Bezug zu der mit dem Doktorgrad verbundenen fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation aufweist,
2. geeignet ist, die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebes zu beeinträchtigen,
3. wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, weil Standards und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet werden.“

c) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die Eröffnung ist, unbeschadet der sonstigen, sich aus Abs. 2 Satz 1 ergebenden Gründen abzulehnen, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat nach Abs. 2 erklärt, wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, verurteilt worden zu sein,
2. bekannt wird, dass die nach Abs. 2 abgegebene Erklärung wahrheitswidrig ist.“

d) Die Kennzeichnungen der bisherigen Absätze 6 und 7 ändern sich entsprechend.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird „(Anlage 3)“ ersetzt durch „(Anlage 4)“.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Regelungen ergänzt:

„Darüber hinaus kann der akademische Grad entzogen werden, wenn

1. die Inhaberin oder der Inhaber des Grades wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, rechtskräftig verurteilt wurde,
2. die Inhaberin oder der Inhaber des Grades wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.“

5. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Übergangsregelungen

Für die vor Inkrafttreten der Zweiten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung zum doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.) der Medizinischen Fakultät eröffneten Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung zum doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.) der Medizinischen Fakultät vom 15. Februar 2012 in der Fassung vom 23. Februar 2015.“

6. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Nach „Anlage 2 Muster der Erklärung“ wird folgende Anlage 3 ergänzt:

„Anlage 3

Muster der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung

Ich erkläre hiermit, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden zu sein, die Wissenschaftsbezug hat.

Magdeburg, den

Unterschrift“

b) Die Kennzeichnung der bisherigen „Anlage 3“ wird ersetzt durch „Anlage 4“.

II.

Die Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung zum doctor rerum medicarum (Dr. rer. medic.) der Medizinischen Fakultät tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Rats der Medizinischen Fakultät vom 08.05.2018.

Magdeburg, den 14.05.2018

Medizinische Fakultät
Der Dekan